

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Technische Berechnung und Simulation
(Computational Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 27.04.2016

Aufgrund von 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technische Berechnung und Simulation (Computational Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.03.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. Der englischen Studiengangbezeichnung „Computational Engineering“ werden durchgehend die Worte „englische Bezeichnung:“ vorangesetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden in Nr. 1 der erste Artikel „der“ durch „Der“ sowie das Wort „gut“ durch die Notenziffer „2,3“ ersetzt und nach dem Wort „Abschlusses“ ein Punkt angefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
3. ¹§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. ¹Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in ihrem Erststudium oder dem gleichwertigen Abschluss nach Nummer 1 ein schlechteres Prüfungsgesamtergebnis als „2,3“ erzielt haben, aber eine mindestens einjährige, einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit nachweisen können, besteht die Möglichkeit ihre Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nachzuweisen.“.

²Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
4. ¹§ 4 erhält die neue Überschrift „Aufnahme- und Eignungsverfahren“. ²In Abs. 1 Satz 2 werden der Monatsname „Juli“ durch „Juni“ ersetzt. ²Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden durch folgende neu gefassten Abs. 2 bis 6 ersetzt:
 - „(2) ¹Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dient dazu, die für den Masterstudiengang zusätzlichen Anforderungen an die Eignung zu überprüfen. ²Aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen werden die betroffenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einem 30-minütigen Gespräch (Aufnahmegespräch) eingeladen, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ³Gegenstand des Aufnahmegesprächs ist der Nachweis grundlegender Fähigkeiten zur Idealisierung (Modellbildung) sowie zur Analyse und Lösung von Problemen aus den Lehrgebieten Mathematik (Lineare Algebra, Differentialrechnung, Integralrechnung, komplexe Zahlen und gewöhnliche Differenzialgleichungen erster und zweiter Ordnung) und Technischer Mechanik (Euler-Bernoulli Balkenbiegung, Kräftegleichgewicht allgemeiner Kraftsysteme, Schnittlastenverläufe, Torsion, ebener Spannungs- und ebener Verzerrungszustand).

- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik durchgeführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Technische Berechnung und Simulation wahrnimmt. ²Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (4) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Themata, der Name des Prüflings, der Prüferinnen und/oder Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Mitte Februar bzw. bis Ende Juli eines Jahres, das Ergebnis des Eignungsverfahrens nach obigem Abs. 2 den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (6) ¹Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.“
5. In § 8 Abs. 2 Nr. 4 wird die Ziffer „1“ gestrichen.
6. In der Anlage wird nach Zeile FAM W 3.1 folgende neue Zeile eingefügt:
„LRM 2.1 / Aeroelastik / Aeroelasticity / 4 / 6 / SU/Ü/Pr / StA (60 Stunden) ⁴⁾“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.